

Satzung

Satzung

des Vereins "Geschäftiges Groß-Buchholz - unser Dorf in der Stadt" nach den Beschlüssen vom 31. Mai 2011

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Geschäftiges Groß-Buchholz - unser Dorf in der Stadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Geschäftiges Groß-Buchholz - unser Dorf in der Stadt“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Vereinszweck sind Pflege, Förderung und Aufwertung
 - a) des Stadtteils Groß-Buchholz und
 - b) des Marketings im und für den Stadtteil.Seine satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwirklicht der Verein unmittelbar selbst.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Vereinsmitglied darf in dieser Eigenschaft finanzielle Zuwendungen des Vereins erhalten. Aus den Mitteln des Vereins darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder solchen Ausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind.
4. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die Ziele des Vereins im besonderen Maße nachhaltig gefördert haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Satzung

4. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Wahl der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) im Fall juristischer Personen oder sonstige Vereinigungen deren Auflösung,
 - c) Kündigung also Austritt aus dem Verein
 - d) Ausschluss
4. Gekündigt werden kann die Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist jeder schwerwiegende Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschlussbeschluss bedarf schriftlicher Begründung.
6. Einen Ausschlussbeschluss nach Ziff. 5 kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung durch Einspruch an die Mitgliederversammlung anfechten. Der Einspruch ist in Schriftform beim Vorstand einzulegen. Er hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
2. Alle Vereinsorgane treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Organmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Satzung

1. Die Versammlung der Vereinsmitglieder tagt als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Einberufungsantrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder oder
 - b) auf Einberufung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Post oder Email einberufen. Einzuhalten ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Über Verlauf und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung führt der Schriftführer Protokoll. Er und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle werden beim Verein archiviert.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl von Vorstand und Kassenprüfern,
 - b) die Festsetzung der Beiträge,
 - c) die Feststellung des Haushaltsplans,
 - d) die Entgegennahme von Jahresbericht und Rechnungslegung des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - e) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und
 - f) alle Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Zuständig ist die Mitgliederversammlung ferner in allen den Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind. Als oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung schließlich berechtigt, weitere Zuständigkeiten an sich zu ziehen.

§ 8

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind nur der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Satzung

2. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins und seine/ihre Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung für 2jährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Neben den Vorstandsmitgliedern nach Ziff. 1 gehören zum erweiterten Vorstand der Schriftführer und der Kassierer. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ziff. 2 gilt entsprechend.
4. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und regelt die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. In der Vereinsgeschäftsführung ist der Vorstand für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorlage des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - d) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
2. In allen Vorstandsangelegenheiten nach Ziff. 1a) bis d) entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder. Die Vorstandsbeschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert, sind von ihm und vom Leiter der jeweiligen Vorstandssitzung zu unterzeichnen und werden beim Verein archiviert.
3. Im Rahmen des Haushaltsplans liegt die Zuständigkeit für die Verwendung der Vereinsmittel beim erweiterten Vorstand. Er ist befugt, dem Kassierer im Rahmen des Haushaltsplans Auszahlungsvollmachten bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall zu erteilen.

§ 10

Rechnungswesen

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Über seine Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand und die Veränderungen seines Vermögens führt der Verein laufend Buch. Die Buchführung obliegt dem Kassierer.

§ 11

Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Rechnungslegung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für jeweils zweijährige Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung haben die Kassenprüfer schriftlich Bericht zu erstatten. Der schriftliche Prüfungsbericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und wird beim Verein archiviert. Vorzulegen ist der Prüfungsbericht jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Kassenprüfer über das Prüfungsergebnis.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Auflösungsfall, sowie bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Pinkenburger Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft.

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

Hannover, 31.05.2011